



BEITRAGSORDNUNG

Grundsatz

- Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Jahreshauptversammlung des Vereins geändert werden.
- Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist im Kapitel-V der Vereinssatzung verankert.

§ 1 Beschlüsse

- Die festgesetzten Beträge werden zum 01. April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 2 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	15,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	40,-
03	Ehrenmitglieder	ohne Beitragspflicht

- (1) Für die Beitragshöhe (Beitragsklassen 01, 02, oder 03) ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Anträge auf Beitragsermäßigung sind in schriftlicher Form mit Begründung und entsprechenden Nachweisen beim Vorstand bis zum **01. Februar** einzureichen. Nach erfolgter Prüfung wird das betreffende Mitglied informiert. Die Anträge sind jedes Jahr neu zu stellen.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden vorzugsweise im SEPA-Basis Lastschriftverfahren eingezogen.
Das Mitglied ist angehalten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 01. April eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. In diesem Fall können Mahngebühren nach § 3 der Gebührenordnung erhoben werden. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 3 Gebühren

Gebührenklasse	Gebührenform	Gebührenhöhe in EUR
06	Mahngebühren	1. Mahnung 3,- 2. Mahnung 5,-
07	Sonstige Gebühren (z.B. der Bank durch Rücklastschrift etc.)	Die verursachten Kosten werden an das Mitglied weitergegeben.

§ 4 Vereinskonten

Folgende Konten werden vom Verein geführt:

- (1) Taunussparkasse **IBAN:** DE38 5125 0000 0008 0548 19 **BIC:** HELADEF1TSK
- (2) Frankfurter Volksbank **IBAN:** DE31 5019 0000 0000 6906 00 **BIC:** FFVBDEFFXXX
- (3) Barkasse

Zahlungen von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sind vorzugsweise auf das Konto der Frankfurter Volksbank zu buchen.

Überweisung auf andere als unter § 4 aufgeführte Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung am 16.03.2018 verlieren alle bisherigen Beitragssätze, Sonderbeiträge usw. ihre Gültigkeit.

Stand: März 2018